

Willkommenskultur braucht Solistruktur

Margret Best ist im lifeline
Vormundschaftsverein im Flüchtlingsrat
Schleswig-holstein e.V. aktiv

Auf Asylpaket I folgt Asylpaket II folgt ...?

Die erneute Verschärfung des Asyl- und Aufenthaltsrechts trifft auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Auch die starke und vielfältige Kritik von Kirchen, Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrts- und Fachverbänden konnte nicht verhindern, dass Ende Februar 2016 das Asylpaket II mit weiteren Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts beschlossen wurde.

Insbesondere die Einschränkung des Familiennachzuges (§ 104 Abs. 13 AufenthG) und die Einführung beschleunigter Asylverfahren für Flüchtlinge aus „sicheren Herkunftsländern“ bewirken eine Verschlechterung des Aufenthaltsrechts auch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Einschränkung des Familiennachzuges für Menschen mit subsidiären d.h. eingeschränktem Schutz

Bis zum 16. März 2018 wird ein Familiennachzug zu Personen, denen nach dem 17. März 2016 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative AufenthG erteilt worden ist, nicht gewährt. Sowohl der Nachzug von Kindern zu ihren Eltern als auch der Elternnachzug zu unbegleiteten Minderjährigen wird damit für zwei Jahre ausgesetzt.

Das trifft unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) besonders hart. Die für zwei Jahre festgelegte Wartefrist hat zur Folge, dass für sie in den meisten Fällen der Elternnachzug nicht nur vorübergehend, sondern dauerhaft ausgeschlossen ist, da zwischenzeitlich die Volljährigkeit eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kommt es beim Elternnachzug nach § 36 Abs. 1 AufenthG nämlich darauf an, dass zum Zeitpunkt der Visumerteilung für die

Eltern das Kind noch minderjährig sein muss. (Hinweis von Claudius Voigt, Projekt Q, Münster vom 3.2.2016)

Die im Nachgang zu diesem Beschluss zwischen CDU und SPD getroffene Vereinbarung, in besonderen Härtefällen Ermessensentscheidungen zugunsten des betroffenen jungen Flüchtlings zuzulassen, macht den Beschluss aus der Sicht des lifeline Vormundschaftsvereins nicht besser. Die Aussetzung der Familienzusammenführung missachtet das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Einheit der Familie und entzieht ihnen damit auch eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine gelingende Integration.

Marokko, Algerien und Tunesien sollen als „sichere Herkunftsstaaten“ eingestuft werden, um abgelehnte Asylbewerber nach dort schneller abschieben zu können. Unbegleitete Minderjährige aus diesen „sicheren Herkunftsländern“ werden dann wie schon jetzt die Flüchtlinge aus den Balkanstaaten beschleunigten Asylverfahren unterliegen.

lifeline e.V. lehnt es zusammen mit dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge e.V. (BUMF) ab, bestimmte Herkunftsländer per se als „sicher“ zu definieren. Statt der Einführung von Schnellverfahren für betroffene UMF, bedarf es für jedes Kind und jeden Jugendlichen einer individuellen Prüfung der Schutzbedürftigkeit.

Insbesondere muss geprüft werden, ob im Einzelfall kinderspezifische Fluchtgründe vorliegen wie z. B. für UMF aus Marokko:

- Zwangsverheiratung von Minderjährigen
- Kinderarbeit
- Strafbarkeit von Homosexualität
- Leben als Straßenkind (Laut *UNICEF-Bericht 2015* sind z. B. etwa 30.000

Straßenkinder in Marokko neben existentieller Armut und dem Ausschluss von Bildung verschiedenen Formen der Gewalt wie physischen Misshandlungen und sexuellem Missbrauch ausgesetzt. Nach Erkenntnissen des BUMF befinden sich unter den UMF aus Marokko, die in Deutschland Schutz suchen, z. B. zahlreiche ehemalige Straßenkinder.)

Der BUMF e.V. weist außerdem darauf hin, dass die Folgewirkungen der mit Asylpaket II rechtlich neu geschaffenen Möglichkeiten zur schnelleren Abschiebung von Asylbewerbern aus „sicheren Herkunftsländern“ die erzielten Erfolge von Jugendhilfe und Schule bei den schon länger hier bei uns lebenden unbegleiteten Minderjährigen nachhaltig gefährden. Sie stehen im Widerspruch zu den Zielen des SGB VIII sowie den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention.

Wesentliche Folgewirkungen für betroffene UMF aus „sicheren Herkunftsländern“ sind nämlich

- Ausschluss von Integrationsmaßnahme
- das Verbot einer Beschäftigung (§ 60a Abs. 6 AufenthG, §61 Abs. 2 Satz 4 AsylG) und
- damit das Verbot einer betrieblichen Berufsausbildung, sowie



Foto: Peter Werner.

Ein Mensch.

- der Ausschluss von der Erteilung einer Ermessensduldung zu Ausbildungszwecken (§ 60a Abs. 3. AufenthG).

Die Praxis wird zeigen, dass unbegleitete Minderjährige nicht selten trotz abgelehntem Asylantrag und rechtlicher Neuregelung aus unterschiedlichen Gründen nicht schnell in ihre vermeintlich „sicheren Herkunftsländer“ abgeschoben

werden können. Diese jungen Flüchtlinge werden dann langfristig von ihrem Recht auf Entwicklung und gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen sein und ohne Perspektive in Deutschland leben müssen.

Durchführung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher in Schleswig-Holstein

Zur landesgesetzlichen Umsetzung der Änderungen des SGB VIII bezüglich der Einrichtung der vorläufigen Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen und ihrer landes- und bundesweiten Verteilung (§§ 42a - 42f) wird bis zum Sommer 2016 in das Jugendfördergesetz (JuFöG) ein neuer Abschnitt „Vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ §§ 36a, 36b) eingefügt, in dem das Verteilungsverfahren und die Änderungen von Zuständigkeiten für Schleswig-Holstein geregelt sein werden.

Die Idee von in Landesregie betriebenen zentralen Clearingstellen, wie sie vom Land noch Ende 2015 propagiert wurde, wird nicht weiter verfolgt. Nach Information von Vertretern des Sozialministeriums in der AG-UMA auf der Sitzung am 14.1.2016 besteht hierfür kein Bedarf mehr. Es sind in allen Jugendamtsbezirken für Inobhutnahmen und Clearingverfahren genügend Platzkapazitäten und Versorgungsstrukturen geschaffen worden bzw. in Planung. Bezüglich der Unterbringung besteht aktuell auch kein Bedarf für weitere Kapazitäten in Erstaufnahmeeinrichtungen.